



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Aufhebung des „Handyverbots“ in Bayerns Schulen**

A) Problem

In Deutschland wachsen heute Kinder und Jugendliche in Haushalten auf, in denen Computer, Handy und ein Internetzugang seit Jahren zur Grundausstattung gehören. Das Smartphone ist das meist genutzte Gerät für den Internetzugang: 96 Prozent von befragten 11 bis 17-jährigen Jugendlichen einer Mainzer Studie gaben an, dass sie ein Smartphone haben.

Mediennutzung, Medieninhalte und computervermittelte Kommunikation durchdringen zunehmend Bereiche des Lebens, die zuvor „medienfremde Inseln“ des Alltags darstellten. Während der Zugang zu Information, Kommunikation und Unterhaltung zwar einerseits zahlreiche Chancen eröffnet, stellen andererseits ständige Erreichbarkeit, übermäßige Nutzung, sozialer Kommunikationsdruck und mögliche Konflikte zwischen Mediennutzung und anderen Tätigkeiten die Schattenseiten dieser Entwicklung dar. Gefahren und Nebenwirkungen der Digitalisierung müssen ernst genommen und abgewogen werden, Entscheidungen zum Schutz aller Beteiligten müssen getroffen werden.

Handys können auch in Schulen und im Klassenzimmer missbraucht werden. Filme können aufgenommen und sofort hochgeladen werden, Mitschülerinnen und Mitschüler gemobbt und auf allen Social-Media-Kanälen bloßgestellt werden. Gleiches gilt für Lehrkräfte. Hinzu kommt, dass Handys für Unruhe sorgen können, wenn die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts auf ihr Handy schauen. Aber die Verbannung des Handys aus dem Schulleben kann Missbrauch, den Handykonsum oder Mobbing nicht verhindern.

Das Schulgesetz ist der falsche Ort für die Regelung der Nutzung von Handys bzw. Smartphones, geschweige denn für eine sinnvolle Regelung über den pädagogischen Umgang mit Smartphones.

B) Lösung

Den Schulen soll freigestellt werden, wie sie erstens die Handynutzung auf dem Schulgelände handhaben möchten und dies durch eine schulinterne Regelung festlegen und zweitens wie das Potenzial der digitalen Medien – darunter auch das Smartphone – zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen genutzt werden kann.

Die Chancen der Digitalisierung für die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern müssen nutzbar gemacht werden. Die digitalen Medien bieten hierfür neues didaktisch-pädagogisches Potenzial. Alle Kinder und Jugendlichen sollen in die Lage gebracht werden, die digitalen Medien souverän zu nutzen und sich sicher durch das Netz bewegen zu können. Ohnehin sind derzeit alle Schulen zur gemeinsamen Gestaltung der Digitalisierung an den Schulen aufgerufen. Sie sollen bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 ein solches Medienkonzept entwickeln, damit Lernende eigenständig, kreativ und verantwortungsvoll mit der Digitalisierung umgehen. Spätestens damit wird sich das „Handyverbot“ überholt haben.

Die Schülerinnen und Schüler sollten bei der Erarbeitung eines solchen Konzepts ihre Ideen und Vorstellungen einbringen dürfen. Ausgehandelte Regeln werden eher mitgetragen als ein striktes Verbot.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt amin Kraft.

Begründung:

Der Absatz lautet bisher: „Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“

Dieser Absatz soll aufgehoben werden. Damit wird es ermöglicht, dass dieses landesgesetzliche „Handyverbot“ ersetzt wird durch eigenverantwortliche Regelungen und Medienkonzepte der jeweiligen Schulen.